

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz

Vom 10.01.2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S.127) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 12.12.2023 die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 24.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 03/2016 vom 04.03.2016), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 08.08.2022 (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr. 10 des Jahrgangs 30 vom Ausgabetag 03.09.2022, S. 12) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 13 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 116,- € sowie ein Sitzungsgeld von 18,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Der monatliche Sockelbetrag und das Sitzungsgeld verändern sich ab dem 01.01.2025 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbG).

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

2 § 13 Abs. 6 wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

1. Ortsteilbürgermeister:

- für Ortsteil bis 500 Einwohner:	169,00 €
- für Ortsteil von 501 bis 1.000 Einwohner:	298,00 €
- für Ortsteil von 1.001 bis 2.000 Einwohner:	376,00 €

2. der ehrenamtliche erster Beigeordneter: 400,00 €

3. der weitere ehrenamtliche Beigeordneter: 160,00 €

Die Ortsteilbürgermeister erhalten jedoch neben ihrer Aufwandsentschädigung keinen Sockelbetrag und kein Sitzungsgeld für die Teilnahmen an den Sitzungen des Stadtrates oder des Ortsteilrates nach Abs. 1. Die in Satz 1 festgesetzten Beträge für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten verändern sich ab dem 01.01.2025 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

3. § 13 Abs. 7 wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:

(7) An die Mitglieder der Fraktionen wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,- € gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, ist begrenzt auf das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates im jeweiligen Jahr. Pro Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Die in Satz 1 festgesetzten Beträge für das Sitzungsgeld verändern sich ab dem 01.01.2025 jährlich zum 01.01. um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

4. § 14 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Greiz erfolgt ausschließlich durch elektronische Ausgabe der Satzungen, die auf der Internetseite der Stadt Greiz unter www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen unter Angabe des Bereitstellungstages, bereitgestellt werden. Die Satzungen können dabei während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Greiz, Marstallstrasse 6, kostenfrei eingesehen werden und sind darüber hinaus gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgender Verkündungstafel:

- Rathaus, Markt 12

Sollte die Verkündungstafel des Rathauses nicht nutzbar bzw. für die Öffentlichkeit nicht einsehbar sein, erfolgen die Anschläge im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Marstallstrasse 6.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung wird zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Greiz, das von der Stadt Greiz mit der namentlichen Bezeichnung „Bürgermagazin“ herausgegeben wird, informiert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Greiz, den 10.01.2024

gez. Alexander Schulze
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“